

medien^{DR}recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

1/19

AKTUELL **Das Bundeskartellamt untersagt Facebook die Sammlung von Nutzerdaten aus anderen Quellen**

Heinz Wittmann

MEDIENRECHT **Gemeindearzt II:** Berichterstattung über Arzt als Verdächtigen gerichtlich strafbarer Handlungen – Warnfunktion der Medien

Gangbetten-Dilemma: Vorwurf des politischen Versagens

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Liste S.:** Kollektivbeleidigung – Streitgenossenschaft – Bewertung

Veröffentlichungsinteresse II: Rechtsschutzbedürfnis – neuerliche Unterlassungsklage

Glosse: Keine Urteilsveröffentlichung – Zum (mangelnden) Rechtsschutzbedürfnis für eine neuerliche Unterlassungsklage
(Walter H. Rechberger)

URHEBERRECHT Speichermedienvergütung (VfGH)

Keine Umsatzsteuer auf die Folgerechtsvergütung

Sonnenuntergang: Unternehmerhaftung – Lichtbild – Herstellerbezeichnung

DESIGNRECHT **Der Kausalitätsabschlag beim Verletzergeinn**

Dominik Göbel

LED-LENSER: Designverletzung – Berechnung des Verletzergeinns – Kausalitätsabschlag

WETTBEWERBSRECHT **Milka Choco Trio:** Mogelpackung

Klauselprüfung simpli-TV: Koppelungsverbot – Datenübermittlung – Zustimmungsklausel

ABGABENRECHT **Hälftesteuersatz für Einkünfte aus patentrechtlich geschützten Erfindungen**

Andreas Kampitsch/Jürgen Reinold

Printabo mit Gratis-Online-Zugang – maßgeblicher Umsatzsteuersatz?

Elisabeth Kendler

Hälftesteuersatz für Einkünfte aus patentrechtlich geschützten Erfindungen

von **Andreas Kampitsch**
und **Jürgen Reinold**

VwGH zum „Ort der Verwertung“

Für die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes auf die Verwertung von patentrechtlich geschützten Erfindungen muss – wenn in Österreich kein Patentschutz vorliegt – ein aufrechter Patentschutz in jenem Gebiet bestehen, in welchem die Erfindung verwertet wird. Das BFG (9.3.2017, RV/1100719/2015; siehe dazu auch Medien und Recht 6/2018)¹⁾ stellte für den Ort der Verwertung auf den Sitz des Lizenznehmers ab, wohingegen der VwGH (18.10.2018, Ro 2017/15/ 0023) die Orte der Umsätze des Lizenznehmers als maßgeblich für die Bestimmung des Ortes der Verwertung erachtet.

I. Einleitung

Das EStG sieht in § 38 eine Tarifbegünstigung (Hälfte des Durchschnittssteuersatzes) für Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen vor. Die Begünstigung steht nur dem Erfinder höchstpersönlich zu,²⁾ wobei die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung ist. Zudem ist es unmaßgeblich, ob der Erfinder gleichzeitig Patentinhaber ist,³⁾ wenngleich nach § 4 Abs 1 PatG⁴⁾ nur der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf Erteilung eines Patents hat.⁵⁾ Die Tarifiermäßigung für die Einkünfte aus patentrechtlich geschützten Erfindungen kann erst bei Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Für die Anwendbarkeit der Begünstigung muss die Verwertung der Erfindung durch eine andere Person erfolgen.⁶⁾ Demnach sind Verwertungen im eigenen Betrieb des Erfinders nicht begünstigt. Unter dem Begriff „Verwertung“ sind sowohl die Überlassung zur Benützung an dritte Personen (durch Vergabe von Lizenzen) als auch die Veräußerung des Patents zu verstehen.⁷⁾ Eine Verwertung der Erfindung durch Dritte liegt ebenso bei Überlassung des Patentrechts an eine Kapitalge-

sellschaft vor, an welcher der Erfinder beteiligt ist;⁸⁾ bei Personengesellschaften gilt dies nur insoweit, als der Erfinder nicht beteiligt ist.⁹⁾

Begünstigt sind nur Einkünfte aus der Verwertung von jenen Erfindungen, die nach patentrechtlichen Bestimmungen geschützt sind (Patenterteilung iSd Patentrechtes),¹⁰⁾ unabhängig von der Einkunftsart.¹¹⁾ Nach § 1 PatG werden Patente für Erfindungen, die neu sind, sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf allen Gebieten der Technik erteilt. § 1 Abs 1 PatG beschreibt den Erfindungsbegriff nur abstrakt; seine Ausprägung wird durch die Rsp bestimmt. Eine Erfindung muss demnach „ihrem Wesen nach“ technisch sein. Die Technik arbeitet dabei nach den Lehren von Physik und Chemie. Für die Frage, ob ein Gegenstand dem Patentschutz zugänglich ist, wird ein „problem-solution-approach“ angewendet.¹²⁾ Die Erfindung muss – neben dem Neuheitsanfordernis – eine gewisse „Erfindungshöhe“ aufweisen. Um diese „Erfindungshöhe“ bejahen zu können, muss zwischen der neuen Erfindung und dem Stand der Technik ein gewisser Abstand bestehen (für einen Fachmann mit durchschnittlichem Können darf sich die Erfindung nicht nahe liegend aus dem Stand der Technik ergeben).¹³⁾¹⁴⁾ Liegt eine patentierbare Erfindung vor, die aber – mangels Antrags oder Zahlung der entsprechenden Gebühren – nicht patentrechtlich geschützt ist, kann die Tarifbegün-

| **StB Mag. Andreas Kampitsch, LL.M.** lehrt und forscht am Institut für Finanzmanagement an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. **StB MMag. Dr. Jürgen Reinold** ist Geschäftsführer bei der WTS Tax Service Steuerberatungsgesellschaft mbH, Fachvortragender und Fachautor.

1) *Reinold*, Hälfteuersatz für patentrechtlich geschützte Erfindungen: Ort der Verwertung, MR 2018, 297; *Damberger*, Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen – Ort der Verwertung, Anwendung des Hälfteuersatzes (Glosse zu BFG 9.3.2017, RV/1100719/2015), *ecolex* 2017, 891.

2) Daher ist auch bei Gesamtrechtsnachfolge (zB Erben) die Inanspruchnahme nicht möglich: vgl VwGH 1.10.2008, 2006/13/0123.

3) EStR 2000, Rz 7344.

4) Patentrechtsgesetz 1970 BGBl 1970/259.

5) *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG¹¹ (2018) § 38 Rz 1.

6) *Fuchs in Hofstätter/Reichel*, EStG (39. Lfg, 2007) § 38 Rz 3.

7) EStR 2000, Rz 7347; *Fuchs in Hofstätter/Reichel*, EStG (39. Lfg, 2007) § 38 Rz 2 f.

8) Dies gilt selbst bei Einmannengesellschaften: *Doralt in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (11. Lfg, 2007) § 38 Rz 22.

9) VwGH 8.5.1984, 83/14/0115 VwSlg 5890 F.

10) Nach dem VwGH (22.4.2009, 2007/15/0017; siehe auch UFS 24.7.2006, RV/0493-W/06) stellt eine Erfindung, die nach anderen Gesetzen, zB iSd Gebrauchsmustergesetzes, geschützt ist, keine patentrechtliche geschützte Erfindung dar. Kritisch *Steinwendner*, Steuerliche Begünstigung aus der Verwertung von Erfindungen nach dem Gebrauchsmustergesetz, SWK 1997, 361.

11) S auch VwGH 28.5.1997, 95/13/0287.

12) S dazu auch OGH 22.9.2015, 4 Ob 17/15 a.

13) OGH 12.7.2006, 4 Ob 3/06 d.

14) Vgl weiterführend *Burgstaller*, Österreichisches Patentrecht (2012) 14 ff.